

357 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

Bericht und Antrag des Justizausschusses

betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, womit das Bundesgesetz vom 5. April 1930, BGBl. Nr. 113, zum Schutz der Arbeits- und der Versammlungsfreiheit abgeändert wird.

In der 36. Sitzung des Nationalrates vom 7. April 1954 haben die Abgeordneten Böhm und Altenburger einen gemeinsamen Antrag, betreffend Abänderung des Bundesgesetzes vom 5. April 1930 zum Schutze der Arbeits- und Versammlungsfreiheit, BGBl. Nr. 113/1930 (Antiterrorgesetz) (90/A), eingebracht.

Der Justizausschuß, dem dieser Antrag zugewiesen wurde, hat in seiner Sitzung am 12. Mai 1954 zur Vorberatung desselben einen neungliedrigen Unterausschuß eingesetzt, dem die Abgeordneten Altenburger, Dr. Hofeneder, Dr. Maleta, Dr. Withalm, Böhm, Mark, Olah, Proksch und Kandutsch angehörten.

Der Unterausschuß hat den genannten Initiativantrag beraten und unter Wahrung der Grundgedanken des ursprünglichen Entwurfes (90/A) einen neuen Entwurf ausgearbeitet. Dieser Entwurf eines Bundesgesetzes, womit das Bundesgesetz vom 5. April 1930, BGBl. Nr. 113, zum Schutz der Arbeits- und der Versammlungsfreiheit abgeändert wird, wurde vom Justizausschuß in der Sitzung am 1. Juli 1954 in Beratung gezogen.

Die Beratungen im Justizausschuß hatten folgendes Ergebnis:

In Erweiterung des ursprünglichen Initiativantrages (90/A), der sich lediglich auf eine Änderung des § 2 des Antiterrorgesetzes beschränkte, war der Ausschuß der Meinung, daß gleichzeitig auch auf die sich aus der Bundesverfassung ergebende Abgrenzung zwischen der unmittelbaren Bundesgesetzgebung und der Grundsatzgesetzgebung im Hinblick auf die seit der Entstehung des Antiterrorgesetzes eingetretenen Änderungen Rücksicht genommen werden sollte.

Zu Art. I Z. 1:

Der neue Abs. 1 des § 2 unterscheidet sich von der bisherigen Fassung einerseits dadurch, daß die

Beiträge für kollektivvertragsfähige Berufsvereinigungen von dem Verbot ausdrücklich ausgenommen wurden, diese bei der Auszahlung des Entgeltes vom Lohn abzuziehen, andererseits dadurch, daß der letzte Satz des geltenden Abs. 1 entfällt und in angepaßter Form im neuen Abs. 3 eine entsprechende Regelung findet.

Der neue Abs. 2 des § 2 bestimmt, daß die im Abs. 1 zulässig erklärte Ausnahme nur eintreten darf, wenn dies ausdrücklich zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer vereinbart wird.

Abs. 3 enthält die Bestimmungen des geltenden Abs. 2 und des letzten Satzes des geltenden Abs. 1, wobei in beiden Fällen auf die durch den Einschub des neuen Abs. 2 eingetretene Änderung Bedacht genommen wurde.

Die Bestimmung des § 2 Abs. 4 soll klarstellen, daß die vom Arbeitgeber abgezogenen oder in Empfang genommenen Beiträge und Spenden als ein ihm anvertrautes Gut im Sinne des Strafgesetzes anzusehen sind.

Die Abs. 5 und 6 stellen entsprechend den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und unter besonderer Berücksichtigung des seither in Kraft getretenen Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 88/1948, klar, inwieweit die Vorschrift des § 2 auf den öffentlichen Dienst der Gebietskörperschaften unmittelbar beziehungsweise als grundsätzliche Vorschriften anzuwenden sind. Im übrigen enthält Abs. 6 in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage eine grundsätzliche Vorschrift hinsichtlich der Anwendung des § 2 für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter.

Zu Art. I Z. 2:

Die Änderung in der Vollzugsklausel des § 8 ist lediglich formaler Natur und nimmt auf die Neuformulierung des § 2 Bedacht.

Zu Art. II:

Abs. 1 spricht aus, daß Beiträge für kollektivvertragsfähige Berufsvereinigungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes einbehalten worden

2

sind, als zu Recht abgezogen oder in Empfang genommen gelten und daher nicht der grundsätzlich im § 2 Abs. 3 vorgesehenen Rückforderung der entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes abgezogenen oder in Empfang genommenen Beiträge unterliegen.

Abs. 2 trägt der Tatsache Rechnung, daß die vorliegende gesetzliche Regelung als eine Vorschrift auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter bloß grundsatzgesetzlichen Charakter haben kann und für die Bediensteten der Länder, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, gleichen Charakter hat.

Der Justizausschuß hat in Anwesenheit des Herrn Bundeskanzlers Ing. R a a b und des Herrn Bundesministers für Justiz Dr. G e r ö den vorliegenden Gesetzentwurf und die hiezu gestellten Anträge beraten und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. P f e i f e r, Dr. H o f e n e d e r und Mark beteiligten, in der vorliegenden Form beschlossen.

Der Ausschuß stellt auf Grund seiner Beratungen den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, am 1. Juli 1954.

Frühwirth,
Berichterstatter.

Dr. Tonicic,
Obmann.

Bundesgesetz vom 1954, womit das Bundesgesetz vom 5. April 1930, BGBl. Nr. 113, zum Schutz der Arbeits- und der Versammlungsfreiheit abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 5. April 1930, BGBl. Nr. 113, zum Schutz der Arbeits- und der Versammlungsfreiheit, wird abgeändert wie folgt:

1. Nach § 1 wird an Stelle des bisherigen § 2 ein neuer § 2 eingefügt:

„§ 2. (1) Dem Arbeitgeber ist es untersagt, Vereins- oder Parteibeiträge von dem dem Arbeitnehmer gebührenden Entgelt abzuziehen oder bei der Auszahlung des Entgeltes in Empfang zu nehmen. Diesem Verbot unterliegen nicht Beiträge für kollektivvertragsfähige Berufsvereinigungen, Beiträge und Spenden für Wohlfahrtseinrichtungen in einem Betrieb, die Zwecken der Versorgung, der Hilfeleistung in Notfällen und Notständen, der Beihilfe für Urlaub und der Entschädigung für den Verdienstentgang an arbeitsfreien Tagen gewidmet und ausschließlich für Personen, die dem Betrieb angehören oder angehört haben oder für deren Familienmitglieder bestimmt sind, sofern die Leistungen dieser Wohlfahrtseinrichtungen den angeführten Personen ohne Unterschied ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten politischen Partei oder Berufsvereinigung nach gleichen Grundsätzen gewährt werden. Sofern es sich nicht um satzungsgemäß geregelte Wohlfahrtseinrichtungen oder um Beiträge an kollektivvertragsfähige Berufsvereinigungen handelt, hat jeder Betriebsangehörige das Recht, in die Verwaltung oder Verrechnung dieser Abzüge und Spenden Einsicht zu nehmen.

(2) Beiträge zu kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen dürfen vom Arbeitgeber nur insoweit vom Entgelt des Arbeitnehmers abgezogen oder in Empfang genommen werden, als dies ausdrücklich zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer vereinbart wird. Diese Vereinba-

rung kann vierteljährlich schriftlich gekündigt werden.

(3) Vereinbarungen, die den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 widersprechen oder eine über die in den Abs. 1 und 2 hinausgehende Mitwirkung des Arbeitgebers bei der Entrichtung der im ersten Satz des Abs. 1 dieses Paragraphen genannten Leistungen bezwecken, sind nichtig. Der Arbeitnehmer kann Beiträge, die entgegen den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 abgezogen oder in Empfang genommen worden sind, vom Arbeitgeber binnen drei Jahren zurückfordern.

(4) Die in den Abs. 1 und 2 genannten, vom Arbeitgeber abgezogenen oder in Empfang genommenen Beiträge und Spenden stellen ein ihm anvertrautes Gut dar.

(5) Als Arbeitnehmer im Sinne des Abs. 1 sind auch die Angestellten des Bundes sowie die im § 2 lit. b des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 88/1948, genannten Lehrer anzusehen, selbst wenn sie mit behördlichen Aufgaben betraut sind.

(6) Gemäß Artikel 12 Absatz 1 Ziffer 4 und Artikel 12 Absatz 1 Ziffer 9 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 gelten die Bestimmungen der Abs. 1, 2 und 3 als grundsätzliche Vorschriften, deren Ausführung der Landesgesetzgebung obliegt, für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und für Angestellte der Länder, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben.“

2. § 8 hat zu lauten:

„§ 8. Mit der Vollziehung der unmittelbar anwendbaren Vorschriften dieses Bundesgesetzes und mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes (Artikel 15 Absatz 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) in den Angelegenheiten des § 1 Abs. 2 und des § 2 Abs. 6 dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.“

Artikel II.

(1) Bisher einbehaltene Beiträge für kollektivvertragsfähige Berufsvereinigungen gelten als zu Recht abgezogen oder in Empfang genommen.

4

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten für die in Art. I Z. 1 (§ 2 Abs. 6) genannten Dienstnehmer als grundsätzliche Vorschriften, deren Ausführung der Landesgesetzgebung obliegt (Artikel 12 Absatz 1 Ziffer 4 und Ziffer 9 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929).

Artikel III.

(1) Die Frist für die Erlassung der Ausführungsgesetze der Länder zu Art. I Z. 1, soweit er sich auf land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und

auf Angestellte der Länder, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, bezieht und zu Art. II Abs. 2 dieses Bundesgesetzes wird mit sechs Monaten festgesetzt.

(2) Mit der Vollziehung der unmittelbar anwendbaren Vorschriften dieses Bundesgesetzes und mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes (Artikel 15 Absatz 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) in den Angelegenheiten des Art. I Z. 1 und des Art. II Abs. 2 dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.